



I.

Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung einer Verkehrserhebung, die Entwicklung eines vertriebsdatengestützten Verfahrens sowie deren Finanzierung im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund

zwischen

- (1) der **GbR Einnahmeaufteilung im Rhein-Nahe Verkehrsverbund**, bestehend aus den Gesellschaftern, die gemeinsam mit den an der Einnahmeaufteilung teilnehmenden Kooperationspartner in **Anlage 1** (nachfolgend auch „**Verkehrsunternehmen**“ genannt) aufgelistet sind,
- nachfolgend auch „**GbR Einnahmeaufteilung**“ genannt –

und

- (2) der **Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH**, Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 23059,
- nachfolgend auch „**RNN GmbH**“ genannt –
- die GbR Einnahmeaufteilung und die RNN GmbH gemeinsam nachfolgend die „**Parteien**“ genannt -

Präambel

- (A) Nachdem der ursprüngliche Anlauf, eine vertriebsdatenbasierte Einnahmeaufteilung mit umfangreichen vertraglichen Änderungen gescheitert ist, beabsichtigen die Verbundverkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (im Folgenden „**RNN**“) nun, eine Verkehrserhebung sowie die Entwicklung eines vertriebsdatengestützten Verfahrens (im Folgenden die „**Maßnahme**“) durchführen zu lassen. Zu diesem Zwecke haben sie den Nachtrag Nr. 2 zum RNN-Einnahmeaufteilungsvertrag vom 01.11.2008 (**Anlage 2**) im Folgenden der „**Nachtrag Nr. 2 sowie den Nachtrag Nr. 1 zum Kooperationsvertrag vom 28.02.2005 / 01.04.2005 (Anlage 3)**“ im Folgenden der „**Nachtrag Nr.1**“ geschlossen.
- (B) In der Neufassung von § 3 Abs. 3 des Einnahmeaufteilungsvertrages durch den Nachtrag Nr. 2 sowie in der Neufassung von § 5 Absatz 3. des Kooperationsvertrages durch den Nachtrag Nr. 1 wurde geregelt, dass eine Verbunderhebung im Jahr 2018 durchgeführt wird und ab dem Jahr 2019 mit der Entwicklung einer vertriebsdatenbasierten Einnahmeaufteilung begonnen wird.
- (C) Bezüglich der Kosten wurde in § 3 Abs. 3 des Einnahmeaufteilungsvertrages in der Fassung durch den Nachtrag Nr. 2 bzw. in der Neufassung von § 5 Absatz 3. des Kooperationsvertrages durch den Nachtrag Nr. 1 Folgendes geregelt:

„Die Kosten der Verkehrserhebung und die voraussichtlichen Entwicklungskosten des Vertriebsdatengestützten Verfahrens werden gleichmäßig (je 20% der Gesamtkosten)



auf die Jahre 2018 bis 2022 verteilt. Die RNN GmbH rechnet die Kosten mit den Vertragspartnern mit steuerfähiger Rechnung ab.“

- (D) Mit Beschluss 15/2017 hat der Unternehmensausschuss der RNN GmbH unter Bezugnahme auf die Kostenregelung des Nachtrags 2 bzw. Nachtrag Nr. 1 im Hinblick auf die Finanzierung der Durchführung der Maßnahme Folgendes beschlossen:

„Die RNN GmbH stellt nach Rechnungseingang durch den Gutachter den Verkehrsunternehmen die Kosten abschlägig in Rechnung. Der Anteil der Verkehrsunternehmen für die Abschlagsrechnung richtet sich nach dem jeweils zum Rechnungszeitpunkt gültigen Poolschlüssel.

Nach Abschluss der Maßnahme (voraussichtlich 2022) erfolgt eine Schlussabrechnung auf Basis der Vereinbarungen im Nachtrag Nr.2 zum EAV bzw. auf Basis der Vereinbarungen im Nachtrag Nr. 1 des Kooperationsvertrages (gleichmäßige Verteilung der Kosten auf fünf Jahre).“

- (E) Die Parteien beabsichtigen mit diesem Vertrag die Beauftragung der RNN GmbH mit der Maßnahme.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Durchführung der Verkehrserhebung für das Jahr 2018

- 1.1 Die RNN GmbH verpflichtet sich, einen Dritten damit zu beauftragen, für das gesamte Verbundgebiet des Rhein-Nahe Verkehrsverbundes für das Jahr 2018 eine Verkehrserhebung durchzuführen.
- 1.2 Die GbR Einnahmeaufteilung wird dem durch die RNN GmbH beauftragten Dritten alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Verkehrserhebung notwendig sind.

2 Entwicklung eines vertriebsdatengestützten Verfahrens zur Ermittlung der Einnahmeaufteilung

- 2.1 Die RNN GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Unternehmensausschuss, einen Dritten damit zu beauftragen, ein vertriebsdatengestütztes Verfahren zur Ermittlung der Einnahmeaufteilung im RNN zu entwickeln.
- 2.2 Die GbR Einnahmeaufteilung wird dem durch die RNN GmbH beauftragten Dritten alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Entwicklung des vertriebsdatengestützten Verfahrens zur Ermittlung der Einnahmeaufteilung im RNN notwendig sind. Insbesondere werden die Verkehrsunternehmen der GbR Einnahmeaufteilung ihre Vertriebsdaten zur Verfügung stellen.

3 Finanzierung der Maßnahme

Die der RNN GmbH aus der Durchführung der Maßnahme entstehenden Kosten werden durch die Verkehrsunternehmen im RNN, die zugleich Gesellschafter der GbR Einnahmeaufteilung oder an der Einnahmeaufteilung im RNN teilnehmende Kooperationspartner (im Folgenden „**Kooperationspartner**“) sind, übernommen (vgl.



Kostenübernahmeerklärungen unter II.) und von diesen entsprechend dem Beschluss 15/2017 des Unternehmensausschusses der RNN GmbH vom 27. Juli 2017 nach Abrechnung durch die RNN GmbH mit steuerfähigen Abschlagsrechnungen und Schlussabrechnung an die RNN GmbH gezahlt. Die Schlussabrechnung durch die RNN GmbH erfolgt auf der Basis der Regelung im **Nachtrag Nr. 2** (EAV) und im **Nachtrag Nr.1 (Kooperationsvertrag)** (gleichmäßige Verteilung der Kosten auf fünf Jahre unter Verteilung auf die Verkehrsunternehmen im RNN unter Einbeziehung ggf. neu hinzukommender dem RNN-Einnahmeaufteilungsvertrag vom 01.11.2008 und dem EAV beitreter und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgebender Verkehrsunternehmen).

4 Beitritt neuer Verkehrsunternehmen zur GbR Einnahmeaufteilung

Im Falle des Beitritts neuer Verkehrsunternehmen zur GbR Einnahmeaufteilung oder zur Einnahmeaufteilung im RNN als Kooperationspartner werden die Parteien die **Anlage 1** entsprechend anpassen. Zur Abrechnung unter Einbeziehung neuer Verkehrsunternehmen im RNN ist die RNN GmbH nur verpflichtet, soweit dieser eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber der RNN GmbH im Wesentlichen in der Form von II. in Schriftform abgegeben hat.

5 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Mainz, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

6 Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

(Unterschriftsseiten folgen.)



Ort, Datum

DB Regio Bus Mitte GmbH

Ort, Datum

Rudolf Herz GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Stadt Ingelheim am Rhein
- Stadtbusverkehr -

Ort, Datum

Trans Regio Deutsche
Regionalbahn GmbH

Ort, Datum

VIO Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

Ort, Datum

DB Regio Aktiengesellschaft

Ort, Datum

ORN Omnibusverkehr Rhein-
Nahe GmbH

Ort, Datum

Stadwerke Bingen am Rhein

Ort, Datum

Stadtbus Bad Kreuznach
GmbH

Ort, Datum

vlexx GmbH



Ort, Datum

Ort, Datum

VMW Verkehrsverbund
Mainz-Wiesbaden GmbH

Westrich-Reisen GmbH

Ort, Datum

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
GmbH

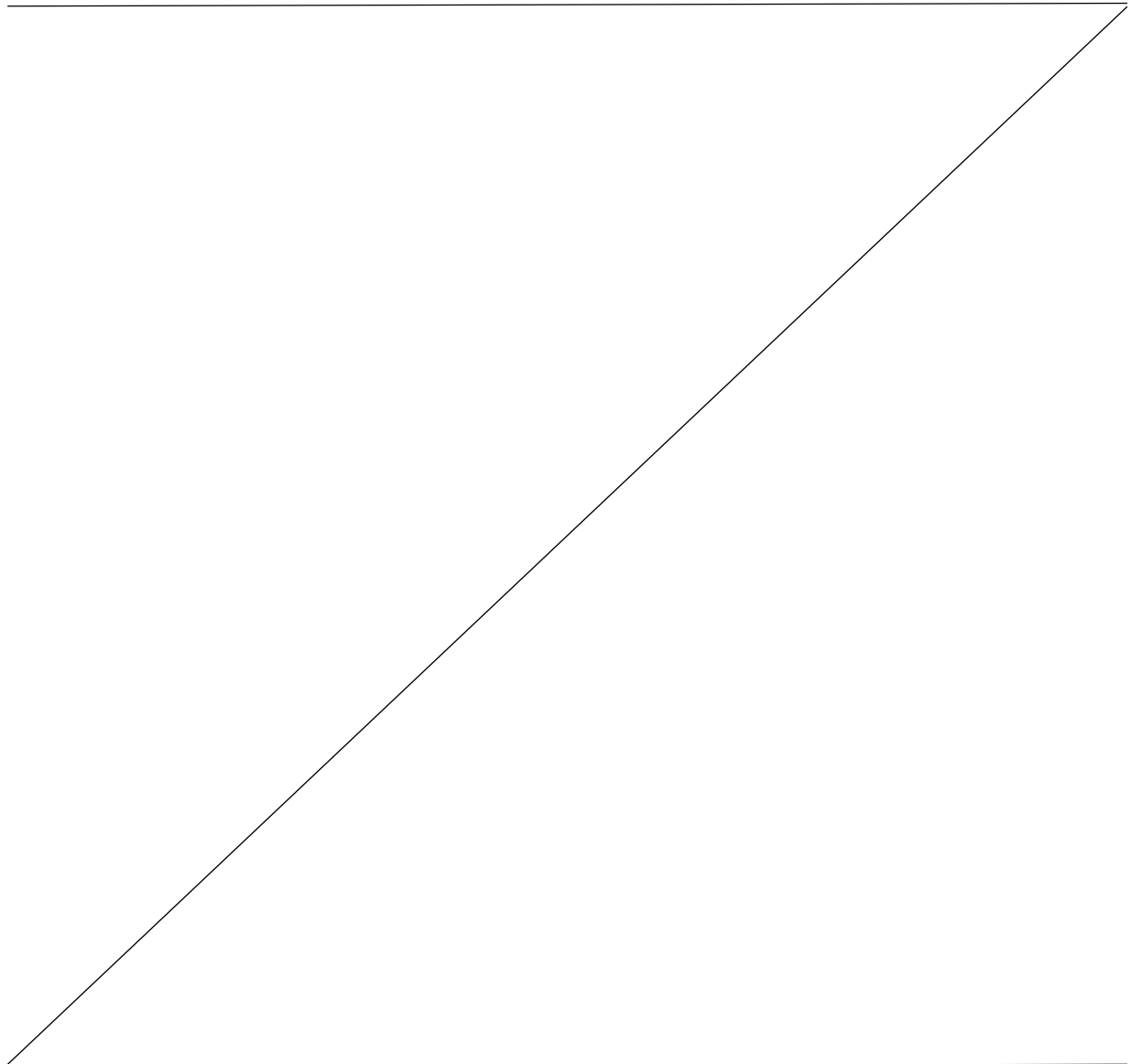


II.

Kostenübernahmeerklärung der Verkehrsunternehmen im RNN

Hiermit verpflichtet sich jedes in **Anlage 1** genanntes Verkehrsunternehmen im RNN einzeln und jedes für sich gegenüber der RNN GmbH unwiderruflich, endgültig und auf erstes Anfordern (ohne, dass eine Abrechnung der Kosten zuvor bei der GbR Einnahmeverteilung notwendig wäre) zur Übernahme der anteiligen nach dem jeweils zum Rechnungszeitpunkt gültigen Poolschlüssel unter Einbeziehung der Erlösanteile der Kooperationspartner bestimmten und durch die RNN GmbH mit steuerfähiger Abschlags- und Schlussrechnung abgerechneten Kosten der Maßnahme.

(Unterschriftsseiten folgen.)





Ort, Datum

Ort, Datum

DB Regio Bus Mitte GmbH

DB Regio Aktiengesellschaft

Ort, Datum

Ort, Datum

Rudolf Herz GmbH & Co. KG

ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Ingelheim am Rhein
- Stadtbusverkehr -

Stadtwerke Bingen am Rhein

Ort, Datum

Ort, Datum

Trans Regio Deutsche
Regionalbahn GmbH

Stadtbus Bad Kreuznach
GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

VIO Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

vlexx GmbH



Ort, Datum

Ort, Datum

VMW Verkehrsverbund
Mainz-Wiesbaden

Westrich-Reisen GmbH

Liste der Verkehrsunternehmen

Gesellschafter der GbR Einnahmeaufteilung	Anschrift	Registerinformationen
DB Regio Bus Mitte GmbH*	Erthalstraße 1 55118 Mainz	Amtsgericht Ludwigshafen HRB 5012
DB Regio Aktiengesellschaft	Stephensonstr. 1 60326 Frankfurt am Main	Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 50977
Rudolf Herz GmbH & Co. KG	In der Hohl 21 55758 Sien	Amtsgericht Bad Kreuznach HRA 11408
ORN Omnibusverkehr Rhein- Nahe GmbH	Erthalstraße 1 55118 Mainz	Amtsgericht Mainz HRB 4028
Stadt Ingelheim am Rhein – Stadtbusverkehr -	Neuer Markt 1 55218 Ingelheim am Rhein	-
Stadtwerke Bingen am Rhein	Saarlandstraße 364 55411 Bingen am Rhein	-
Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH	Beatusstr. 136 56073 Koblenz	Amtsgericht Koblenz HRB 23257
Stadtbus Bad Kreuznach GmbH	Ringstraße 128a 55543 Bad Kreuznach	Amtsgericht Bad Kreuznach HRB 21926
VIO Verkehrsgesellschaft Idar- Oberstein mbH	Hauptstraße 596 55743 Idar-Oberstein	Amtsgericht Bad Kreuznach HRB 11201
vlexx GmbH	Mombacher Straße 36 55122 Mainz	Amtsgericht Mainz HRB 44058
Kooperationspartner		
VMW Verkehrsverbund Mainz- Wiesbaden GmbH	Gartenfeldstraße 18 65189 Wiesbaden	Amtsgericht Wiesbaden HRB 3599
Westrich-Reisen GmbH	Erzweilerstraße 16 55774 Baumholder	Amtsgericht Bad Kreuznach HRB 10443

* Ist für einen Teilverkehr auch Kooperationspartner. Im Rahmen der Abrechnung nach dem Poolschlüssel sind bei der Feststellung des Poolschlüssels zum Abrechnungszeitraum die Erlösanteile der DB Regio Bus Mitte GmbH, die als Kooperationspartner erzielt werden mit zu berücksichtigen.